Der Begebungsvertrag bei der Scheckhingabe zahlungshalber.

Hallenser Dissertation 1920

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referendar Fritz Senger.

Kurzer Auszug.

Einleitung:

Umgrenzung des Themas.

Die Scheckhingabe zahlungshalber ist noch keine Zahlung, sondern nur ein Zahlungsversuch. Zwischen den zunächst daran Beteiligten schlingt sich ein vierfach geflochtenes Band, bestehend aus:

1. dem zu Grunde liegenden Kausalverhältnis,
2. der Anweisungsnatur des Schecks (Scheckgesetz § 1 Ziffer 2),
3. den auf dem Scheckgesetz beruhenden Regreßrechten,
4. dem lediglich auf dem BGB beruhenden Begebungs-Vertrags-Verhältnis.

Nur das Letztere steht hier zur Behandlung. Es sei betont, daß der Streit des Scheck-Regreß-Rechtes zwischen Kreations-, Emissions- und Begebungstheorie dabei keinerlei Rolle spielt.

Hauptteil:

I. Stand der Lehre.

A. Ausgangspunkt:

Die praktische Bedeutung des in der Hingabe und Hinnahme eines Schecks liegenden Begebungsvertrages wird offenbar beim Mißlingen des Scheck-Zahlungs-Versuches. Dieses tritt hauptsächlich in zwei Gruppen von Fällen ein:

Entweder der Aussteller vereitelt die Einlösung, — sei es durch Widerruf oder Ueberziehung seines Guthabens, sei es durch Nichtavisierung, Fortlassen eines mit dem Bankier vereinbarten „Scheckschlüssels“ oder dergleichen —;

oder einer der Schecknehmer versäumt die Vorlegungsfrist und dazu tritt als weiterer Umstand der Konkurs der bezogenen Bank oder der anderweitige Ausfall des Guthabens, z. B. infolge Abhebung durch einen Betrüger.

B. Die einzelnen im Schrifttum vertretenen Ansichten:

Hinsichtlich der erstgenannten Gruppe ist man sich im allgemeinen darüber einig, daß ihre Rechtsfolge eine Schadensersatzpflicht des Ausstellers gegenüber dem geschädigten Nehmer ist. Die einen gründen diese Pflicht auf unerlaubte Handlung, die anderen auf vertragliche Beziehungen. Für die unerlaubte Handlung zieht Löb § 823 Absatz 1, Jacusiel § 823 Absatz 2, Lange für gewisse Fälle § 826 BGB heran; der vertragliche Schadensersatzanspruch wird von Langen aus dem Kausalverhältnis, von der herrschenden Lehre, z. B. Kuhlenbeck, aus dem Begebungsvertrage hergeleitet.

Hinsichtlich der 2. Gruppe herrscht lebhafter Streit, ob die Rechtsfolge des mißlungenen Versuches der Verlust der Kausalforderung oder eine Schadensersatzpflicht des säumigen Nehmers gegenüber dem Aussteller sei.

Den Verlust der Kausalforderung begründet Langen, hauptsächlich nach dem Vorbilde des Wechselrechtes, mit einer stillschweigenden Vereinbarung, wonach „die Einhaltung der scheckmäßigen Dilligenz als vertragsmäßige Bedingung des Rückgriffes auf die Kausalforderung erscheint“; Klausing erklärt ihn als Rücktritt von einem gegenseitigen Vertrage gemäß § 325 BGB; und die Rechtsprechung — besonders OLG Dresden vom 18. Juni 1902, — faßt gelegentlich diesen Forderungsverlust vom Standpunkte der §§ 276, 280 und 249 BGB bereits als eine Form des Schadensersatzes auf.

Einen direkten Schadensersatzanspruch gewährt dagegen — im eingeschränkten Umfange des Annahme-Verzuges — Wieland und — im vollen Umfange — die herrschende Lehre, insbesondere Breit.

II. Kritik der einzelnen Ansichten.

Zur ersten Gruppe ist unerlaubte Handlung — aus 823 ohne weiteres, aus 826 stets beim Fehlen des Vorsatzes und der Sitten-

widrigkeit — abzulehnen. Unzutreffend dürfte auch Langens Aufbau des Schadensersatz-Anspruches auf 276 sein; richtig vielmehr die Gewährung eines Schadensersatz-Anspruches gegen den Aussteller aus dem Scheckbegebungs-Vertrage.

Zur 2. Gruppe sprechen gegen den Verlust der Kausalforderung in jeder der drei angeführten Formen (Langen, Klausing, Rechtsprechung) nicht nur formale Gründe, sondern vor allem die Erwägung, daß dieser Verlust weder den Interessen des Ausstellers, noch denen des Nehmers in allen Fällen gerecht zu werden vermag.

Zutreffend ist vielmehr auch hier die Gewährung eines Schadensersatz-Anspruches gegen den säumigen Nehmer, aber nicht in Form der Wielandschen „Schadens-Anrechnung" nach Verzugsgrundsätzen, sondern als gewöhnlicher voller Schadensersatz-Anspruch aus dem Scheckbegebungsvertrage. Wenn sich in letzterem Sinne auch die herrschende Lehre ausspricht, so gilt es doch, die fast durchweg fehlende juristische Konstruktion für diese Ansicht wesentlich zu ergänzen.

III. Eigene Ansicht über den Scheckbegebungs-Vertrag.

A. Etwaiger Vorvertrag.

Vor dem eigentlichen Begebungsvertrag liegt in vielen Fällen ein — erst auf die Scheckhingabe und Scheckhinnahme gerichteter — Vorvertrag, ähnlich dem Darlehns-Vorvertrag aus § 610 BGB. Dessen Verletzung kann für den schuldigen Teil eine selbständige Schadensersatzpflicht aus dem Vorvertrage zur Folge haben.

B. Der eigentliche Begebungsvertrag.

Beim eigentlichen Begebungsvertrag ist begrifflich scharf zu unterscheiden:

1. Das Verhältnis zwischen einem Geber und seinem unmittelbaren Nehmer,
2. Das Verhältnis zwischen einem Geber und einem späteren, mit ihm nicht kausal verbundenen Nehmer.

1. Der Geber verpflichtet sich seinem unmittelbaren Nehmer gegenüber durch die Hingabe des Schecks stillschweigend, zum Gelingen des Scheckzahlungsversuches dasjenige beizutragen, was von seiner Seite zu geschehen hat; infolgedessen hat insbesondere der Aussteller dem ersten Nehmer den entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn er die Einlösung durch Widerruf, Ueberziehung oder dergleichen vereitelt.

Der Nehmer verpflichtet sich seinem unmittelbaren Vormann gegenüber durch die Hinnahme des Schecks stillschweigend, ebenfalls zum Gelingen des Scheckzahlungsversuches dasjenige beizutragen, was von seiner Seite erforderlich ist; infolgedessen hat er seinem unmittelbaren Vormanne insbesondere den Schaden zu ersetzen; der diesem durch nicht rechtzeitige Vorlegung oder Weitergabe entsteht.

2. Schwierigkeiten begegnet die Theorie des Begebungsvertrages, sobald es sich um das Verhältnis zweier nicht unmittelbar verbundener Scheckbeteiligter handelt. Aber jeder der einzelnen Begebungsverträge ist so auszulegen, daß er von vornherein den Eintritt weiterer Kontrahenten in das Vertragsverhältnis ins Auge faßt; er enthält die stillschweigende „Uebertragungsklausel": „Der Schecknehmer kann seine Rechte aus dem Begebungsvertrage auf einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern dieser die daraus entspringenden Pflichten übernimmt; dies gilt auch für wiederholte Rechtsnachfolge."

Diese, auf dem Wesen des Schecks und dem zweifellosen Willen der Beteiligten beruhende Auslegung des Begebungsvertrages hat zur Folge, daß stets der erste Geber (Aussteller) und der letzte Nehmer als Parteien desselben Begebungsvertragsverhältnisses erscheinen; sie ermöglicht es, sowohl dem Aussteller gegen irgend einen späteren Nehmer, der die rechtzeitige Vorlegung oder Weitergabe versäumt, wie jedem späteren Nehmer gegen den Aussteller, der die Einlösung vereitelt, einen Schadensersatz-Anspruch zu gewähren.